

99103003023000

Stiftungsverzeichnis - Einsicht nehmen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1155-99103003023000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99103003023000
Leistungsbezeichnung I	Stiftungsverzeichnis - Einsicht nehmen
Leistungsbezeichnung II	Stiftungsverzeichnis - Einsicht nehmen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG): • § 4 Stiftungsverzeichnis • § 9 Unterrichtung und Prüfung • § 27 Stiftungsverzeichnis
Teaser	Jedes der vier baden-württembergischen Regierungspräsidien (Stiftungsbehörden) führt ein Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen, die ihren Sitz im jeweiligen Regierungsbezirk haben. Sie können darin Einsicht nehmen.
Volltext	Jedes der vier baden-württembergischen Regierungspräsidien (Stiftungsbehörden) führt ein Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen, die ihren Sitz im jeweiligen Regierungsbezirk haben. Sie können darin Einsicht nehmen. Davon ausgenommen sind kirchliche Stiftungen. Auskünfte über diese erhalten Sie in der Regel bei kirchlichen Einrichtungen. In das Stiftungsverzeichnis werden eingetragen: • Name und Anschrift • Sitz • Zweck • Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der Stiftung • Tag der Erlangung der Rechtsfähigkeit • Anerkennungsbehörde Die Stiftung muss jede Änderung der Anschrift und jede Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der Stiftungsbehörde mitteilen. Die Eintragung im Stiftungsverzeichnis begründet aber nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	Das Stiftungsverzeichnis kann jede Person ohne Angabe von Gründen einsehen.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Fertigung von Auszügen aus dem Stiftungsverzeichnis: EUR 20,00
Verfahrensablauf	Sie können beim jeweiligen Regierungspräsidium Einsicht nehmen. Eine formlose Anmeldung bei der Stiftungsbehörde genügt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Informationen über einzelne Stiftungen erhalten Sie am einfachsten im Internet. *Achtung: Es handelt sich bei diesen Übersichten nicht um das Stiftungsverzeichnis. Die im Internet zugänglichen Verzeichnisse enthalten nur Stiftungen, die dieser Art der Veröffentlichung zugestimmt haben. Die Übersichten sind deshalb nicht vollständig.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	